



# ELEKTRONISCHER BRIEF

**Forstämter in Rheinland-Pfalz**

Le Quartier Hornbach 9  
67433 Neustadt a.d.W.  
Telefon 06321 6799-0  
Telefax 06321 6799-150  
zdf.neustadt@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

**Mein Aktenzeichen** 3.4-63-200  
**Ihr Schreiben vom**  
**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Bastian Hock  
bastian.hock@wald-rlp.de

**Telefon / Fax**  
06321 6799-302  
06321 6799-150

08.11.2021

## **Förderung der Forstwirtschaft Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald**

Hier:

### **Verkürzung des Abrechnungszeitraumes für die Maßnahme Herabsetzung der Bruttauglichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Punkt 8.2 b) des Schreibens der ZdF vom 18.06.2021 „Förderung der Forstwirtschaft – Fördermaßnahmen in 2021/2022“, Az.: 3.4-63-200 wird der ursprüngliche Abrechnungszeitraum für die Maßnahme Herabsetzung der Bruttauglichkeit vom 01.08.2021-31.07.2022 auf den **31.12.2021** verkürzt. **Der neue Abrechnungszeitraum für diese Maßnahme gilt nun vom 01.08.2021-31.12.2021.**

Die Maßnahmen Erstellung und Unterhaltung von Nass-, Folien- oder Trockenlager, Wiederbewaldung durch Pflanzung, Vorausverjüngung, Initiierung und Übernahme der Naturverjüngung und Gefahrenabwendung bleiben hiervon unberührt.

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Förderabwicklung aufgrund der neuen Regelung und die Begründung.

#### **Inhalt**

A) Förderabwicklung .....	1
B) Begründung .....	2

#### **A) Förderabwicklung**

- Die Bewilligungsstelle informiert, über das zuständige Forstamt, alle Waldbesitzenden, die bereits eine Vorabgenehmigung zur Herabsetzung der Bruttauglichkeit für den Abrechnungszeitraum 01.08.2021-31.07.2022 erhalten haben.
- Die Maßnahme **Herabsetzung der Bruttauglichkeit** umfasst die Fördertatbestände Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung, Entrindung, Hackung, Nah- und Ferntransport. Diese Fördertatbestände werden bis auf Weiteres ab dem 01.01.2022 eingestellt.

- Grundsätzlich bleibt das Verfahren zur Zahlantragstellung gleich. Die Bewilligungsstelle veröffentlicht zu gegebener Zeit die Zahlantragsunterlagen. Die Zahlanträge können dann nach Ablauf des 31.12.2021 gestellt werden und müssen bis spätestens zum **01.04.2022** der Bewilligungsstelle vorliegen.
- Seitens der Bewilligungsstelle wird Ihnen zeitnah nach dem 31.12.2021 eine Auswertung der zentralen HAB-Verwaltung zur Verfügung gestellt. In der Auswertung sind alle Waldbesitzenden vorhanden, die das Holzerfassungsprogramm/ WFP-Vertrieb-System von Landesforsten nutzen. Es können nur HABs berücksichtigt werden, die **zum 31.12.2021 abgeschlossen sind**.  
Die Auswertung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Übertragung in die HAB-Verwaltung. Nach der Übertragung in die HAB-Verwaltung gilt das HAB als abgeschlossen.
- Außerhalb der zentralen HAB Auswertung können alle Schadholzmengen berücksichtigt werden, die bis zum 31.12.2021 aufgearbeitet sind. Dies betrifft hauptsächlich private Waldbesitzende.

## B) Begründung

1. Unter dem Zwang begrenzter zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gebietet die natürliche Entwicklung - wie in Nummer 2 dargestellt - die Verlagerung des Handlungsschwerpunkts der Forstlichen Förderung von den Waldschutzmaßnahmen hin zu Maßnahmen der Wiederbewaldung im Rahmen der Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel.
2. Die Waldschutzsituation zu Ende des Jahres 2021 hat sich insgesamt gegenüber den beiden Vorjahren wesentlich entspannt. Der Expertise aus dem Fachbereich Waldentwicklung, Naturschutz und Schutzgebiete im Wald des MKUEM folgend wird der durch Borkenkäferbefall bedingte Schadensumfang in den Wäldern insbesondere bei der Baumart Fichte im aktuellen Förderzeitraum mit großer Wahrscheinlichkeit gegenüber den Vergleichszeiträumen der Vorjahre deutlich geringer sein.
3. Während des jüngst abgeschlossenen Abrechnungszeitraums 01.09.2020 – 31.07.2021 erfolgten im Kommunal- und Privatwald umfangreiche Waldschutzmaßnahmen. Verbunden mit für Borkenkäfer ungünstigen klimatischen Entwicklungen im Jahr 2021 wird insgesamt von einem enormen Erfolg bei der Borkenkäferregulierung für das Jahr 2022 ausgegangen. Die entsprechend erfolgte umfangreiche Inanspruchnahme der Fördermaßnahme führt dazu, dass ein Teil des Antragsvolumens erst 2022 in die Auszahlung gebracht werden kann. Aus Gründen begrenzter zur Verfügung stehender Haushaltsmittel kann die Fördermaßnahme ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Ich bitte, die Waldbesitzenden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Bastian Hock